

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. August 2011

Nr. 46

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Angewandte Geowissenschaften	276
--	------------

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Angewandte Geowissenschaften

vom 24. August 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 20. Juni 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Geowissenschaften vom 27. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie Nr. 48 vom 27. August 2010) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 24. August 2011 erklärt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden.“

2. An § 4 Abs. 3 wird ein Absatz 4 angefügt:

„**(4)** Bei sich ergänzenden Inhalten können die Prüfungen mehrerer Module durch eine auch semesterübergreifende Prüfung (Absatz 2, Nr. 1 und 2) ersetzt werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Um an den Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen teilnehmen zu können, muss sich die Studentin online im Studierendenportal oder, sofern nicht möglich, schriftlich im Studienbüro anmelden. Die Anmeldung der Bachelorarbeit hat im Studienbüro zu erfolgen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Um zu schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen (§ 4 Abs. 2, Nr. 1 und 2) in einem bestimmten Modul zugelassen zu werden, muss die Studentin vor der ersten schriftlichen oder mündlichen Prüfung in diesem Modul online im Studierendenportal oder beim Studienbüro eine bindende Erklärung über die Wahl des betreffenden Moduls abgeben, sofern diese Wahlmöglichkeit besteht. Die Anmeldung der ersten schriftlichen oder mündlichen Prüfung sowie der ersten Erfolgskontrolle anderer Art innerhalb eines Moduls gilt als verbindliche Wahl des Moduls. Auf Antrag der Studentin kann die Wahl bzw. die Zuordnung des Moduls später geändert werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Bei unvertretbar hohem Prüfungsaufwand kann eine schriftlich durchzuführende Prüfung auch mündlich oder eine mündlich durchzuführende Prüfung auch schriftlich abgenommen werden. Diese Änderung muss mindestens sechs Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„**(6)** Schriftliche Prüfungen (§ 4 Abs. 2, Nr. 1) sind in der Regel von einer Prüferin nach § 15 Abs. 2 oder § 15 Abs. 3 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, sofern eine Bewertung durch mehrere Prüfer erfolgt. Entspricht das arithmetische Mittel keiner der in § 7 Abs. 2, Satz 2 definierten Notenstufen, so ist auf die nächstliegende Notenstufe zu runden. Bei gleichem Abstand ist auf die nächstbessere Notenstufe zu runden. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Schriftliche Einzelprüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„**(9)** Studentinnen, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden entsprechend den räumlichen Verhältnissen als Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Studentin ist die Zulassung zu versagen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Im Bachelorzeugnis dürfen nur folgende Noten verwendet werden:

1	: sehr gut (very good)	: hervorragende Leistung,
2	: gut (good)	: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	: befriedigend (satisfactory)	: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	: ausreichend (sufficient)	: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	: nicht ausreichend (failed)	: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen genügt.

Für die Bachelorarbeit und die Modulteilprüfungen sind zur differenzierten Bewertung nur folgende Noten zugelassen:

1	1,0; 1,3	: sehr gut
2	1,7; 2,0; 2,3	: gut
3	2,7; 3,0; 3,3	: befriedigend
4	3,7; 4,0	: ausreichend
5	4,7; 5,0	: nicht ausreichend

Diese Noten müssen in den Protokollen und im Transcript of Records und Diploma Supplement verwendet werden.“

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„**(8)** Eine Modulprüfung ist dann bestanden, wenn die Modulnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Sofern die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen besteht ist das Modul bestanden, wenn alle erforderlichen Modulteilprüfungen bestanden sind. Die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfungen und die Bildung der Modulnote werden im Studienplan geregelt. Die differenzierten Lehrveranstaltungsnoten (Absatz 2) sind bei der Berechnung der Modulnoten als Ausgangsdaten zu verwenden. Enthält der Studienplan keine Regelung darüber, wann eine Modulprüfung bestanden ist, so ist diese Modulprüfung dann endgültig nicht bestanden, wenn eine dem Modul zugeordnete Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden wurde.“

c) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„**(9)** Die Ergebnisse der Bachelorarbeit, der Modulprüfungen bzw. der Modulteilprüfungen sowie die erworbenen Leistungspunkte werden durch das Studienbüro des KIT verwaltet.“

d) Absatz 12 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters sind die Orientierungsprüfungen abzulegen. Als Orientierungsprüfungen sind 14 Leistungspunkte aus den fachspezifischen Grundlagen sowie 13 Leistungspunkte aus den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen zu erbringen.

Wer die Orientierungsprüfungen einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch im Studiengang, es sei denn, dass sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin. Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfungen ist ausgeschlossen.“

b) Es wird ein neuer Absatz 6 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„**(6)** Die Modulprüfung bzw. die Modulteilprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die mündliche Nachprüfung im Sinne des Absatzes 2 oder die Wiederholung der mündlichen Prüfung im Sinne des Absatzes 3 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.“

c) Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„**(7)** Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

d) Die bisherigen Absätze 6, 7, 8 und 9 werden zu den Absätzen 8, 9, 10 und 11.

e) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„**(11)** Ist gemäß § 34 Abs. 2, Satz 3 LHG die Bachelorprüfung bis zum Ende des elften Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch im Studiengang, es sei denn, dass die Studentin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft der Prüfungsausschuss.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Die Studentin kann bei schriftlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ohne Angabe von Gründen bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben zurücktreten (Abmeldung). Bei mündlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen muss der Rücktritt spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden (Abmeldung). Ein Rücktritt von einer mündlichen Prüfung weniger als drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 möglich. Die Abmeldung kann schriftlich bei der Prüferin, per Online-Abmeldung im Studierendenportal oder, sofern dies nicht möglich ist, beim Studienbüro erfolgen. Eine durch Widerruf abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Der Rücktritt von mündlichen Nachprüfungen im Sinne von § 8 Abs. 2 ist grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Absatz 3 möglich.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die Studentin hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Versucht die Studentin das Ergebnis ihrer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„**(5)** Eine Studentin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„**(7)** Näheres regelt die Allgemeine Satzung des KIT zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika (Verhaltensordnung) in der jeweils gültigen Fassung.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

„**§ 11 Modul Bachelorarbeit**“

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit ist, dass die Studentin alle Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges abgeschlossen hat. Mindestens müssen jedoch 120 Leistungspunkte, darunter die drei mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen, erworben worden sein. Auf Antrag der Studentin sorgt ausnahmsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studentin innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung von einer Betreuerin ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt in diesem Fall über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin in der Lage ist, ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und in begrenzter Zeit nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten. Die maximale Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung sind an den vorgesehenen Umfang von 12 Leistungspunkten anzupassen. Eine Verlängerung aus Gründen, die die Studentin nicht selbst zu vertreten hat, ist auf begründeten Antrag der Studentin hin möglich. Über eine Verlängerung und die Dauer einer Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zustimmung von Prüfungsausschuss und Prüferin kann die Bachelorarbeit auf Antrag der Studentin auch in einer anderen Sprache als Deutsch geschrieben werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Die Bachelorarbeit kann von jeder Prüferin nach § 15 Abs. 2 vergeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit außerhalb der Fakultät angefertigt werden, so bedarf dies der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Der Studentin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderung nach Absatz 3 erfüllt.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„**(5)** Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Wenn diese Erklärung nicht enthalten ist, wird die Arbeit nicht angenommen. Die Erklärung kann wie folgt lauten: „Ich versichere wahrheitsgemäß, die Arbeit selbstständig verfasst, alle benutzten Hilfsmittel vollständig und genau angegeben und alles kenntlich gemacht zu haben, was aus Arbeiten anderer unverändert oder mit Abänderungen entnommen wurde sowie die Satzung des KIT zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet zu haben.“ Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„**(6)** Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben. Auf begründeten Antrag der Studentin kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 3 festgelegte Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, dass die Studentin dieses Versäumnis nicht zu vertreten hat. § 8 gilt entsprechend.“

9. § 12 wird neu formuliert, wobei Absatz 5 ersatzlos gestrichen wird, und erhält folgende Fassung:

„**(1)** Während des Bachelorstudiums ist ein mindestens vierwöchiges Berufspraktikum abzuleisten, welches geeignet ist, der Studentin eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in Angewandten Geowissenschaften zu vermitteln. Dem Berufspraktikum sind 6 Leistungspunkte zugeordnet.“

(2) Das Berufspraktikum soll möglichst nach dem 2. Studienjahr absolviert werden. Die Studentin setzt sich in eigener Verantwortung mit geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen in Verbindung, an denen das Praktikum abgeleistet werden kann. Die Studentin wird dabei von einer Prüferin nach § 15 Abs. 2 und einer Firmenbetreuerin betreut.

(3) Am Ende des Berufspraktikums ist der Prüferin ein kurzer Bericht abzugeben, der die Erfahrungen im Berufspraktikum enthält.

(4) Das Berufspraktikum ist abgeschlossen, wenn eine mindestens vierwöchige Tätigkeit nachgewiesen wird und der Bericht abgegeben wurde. Die Durchführung des Berufspraktikums ist im Studienplan zu regeln. Das Berufspraktikum geht nicht in die Gesamtnote ein.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Es können auch weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Studiengang aus dem Gesamtangebot des KIT erworben werden. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Modulnote nicht berücksichtigten Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen automatisch im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Die Ergebnisse von maximal fünf Modulen werden auf Antrag der Studentin in das Bachelorzeugnis als Zusatzmodule aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Alle Zusatzmodule und Zusatzleistungen werden im Transcript of Records automatisch aufgenommen und als Zusatzmodule bzw. Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzmodule werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Neben den verpflichtenden fachwissenschaftlichen Modulen sind Module oder Teilmodule zu den überfachlichen Schlüsselqualifikationen im Umfang von 9 Leistungspunkten Bestandteil eines Bachelorstudiums. Im Studienplan können Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Module im Rahmen des Angebots zur Vermittlung der additiven Schlüsselqualifikationen belegt werden sollen.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Für den Bachelorstudiengang Angewandte Geowissenschaften wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern: vier Professorinnen, Juniorprofessorinnen, Hochschul- oder Privatdozentinnen, zwei Vertreterinnen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen nach § 10 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 LHG und eine Vertreterin der Studentinnen mit beratender Stimme. Im Falle der Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für den Bachelor- und den Masterstudiengang Angewandte Geowissenschaften erhöht sich die Anzahl der Vertreterinnen der Studentinnen auf zwei Mitglieder mit beratender Stimme, wobei je eine Vertreterin aus dem Bachelor- und aus dem Masterstudiengang stammt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat bestellt, die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen nach § 10 Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 LHG und die Vertreterin der Studentinnen auf Vorschlag der Mitglieder der jeweiligen Gruppe; Wiederbestellung ist möglich. Die Vorsitzende und deren Stellvertreterin müssen Professorin oder Juniorprofessorin sein.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Studienzeiten und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen am KIT oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Satz 1 gilt sowohl für bestandene als auch für nicht bestandene Prüfungen. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung und Modulprüfung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen; die inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich an den Qualifikationszielen des Moduls.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Studienleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien- und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.“

13. § 17 wird neu formuliert und erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„**(1)** Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen nach Absatz 2 und 3 sowie dem Modul Bachelorarbeit (§ 11).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Im Grundstudium sind Prüfungen nach dem Studienplan aus folgenden Bereichen durch den Nachweis von 120 Leistungspunkten abzulegen:

1. mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen im Umfang von 40 Leistungspunkten,
2. fachwissenschaftliche Module und Module oder Teilmodule zu den Schlüsselqualifikationen im Umfang von 74 Leistungspunkten,
3. das Berufspraktikum im Umfang von 6 Leistungspunkten.

Die Module und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte sind im Studienplan festgelegt. Zur entsprechenden Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen nach § 5 erfüllt.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„**(3)** Im Vertiefungsstudium sind Prüfungen aus fachwissenschaftlichen Modulen und Modulen oder Teilmodulen zu den Schlüsselqualifikationen im Umfang von 48 Leistungspunkten abzulegen. Das Nähere regelt der Studienplan.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Vertiefungsstudium ist als eine weitere Prüfungsleistung eine Bachelorarbeit gemäß § 11 anzufertigen. Sie wird mit 12 Leistungspunkten bewertet.“

14. § 20 wird neu formuliert und erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Bachelorprüfung werden nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung eine Bachelorurkunde und ein Zeugnis erstellt. Die Ausfertigung von Bachelorurkunde und Zeugnis soll nicht später als sechs Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung erfolgen. Bachelorurkunde und Bachelorzeugnis werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Bachelorurkunde und Zeugnis tragen das Datum der erfolgreichen Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Sie werden der Studentin gleichzeitig ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin und der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Das Zeugnis enthält die in den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Weiterhin erhält die Studentin als Anhang ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache, das den Vorgaben des jeweils gültigen ECTS User's Guide entspricht. Daneben erhält die Studentin ein Transcript of Records (eine Abschrift ihrer Studiendaten).

(4) Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus dem Transcript of Records soll die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen. Alle Zusatzleistungen werden im Transcript of Records aufgeführt.

(5) Die Bachelorurkunde, das Bachelorzeugnis und das Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records werden vom Studienbüro des KIT ausgestellt.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Studierende, die auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Bachelorstudiengang Angewandte Geowissenschaften vom 27. August 2010 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 48 vom 27. August 2010) ihr Studium am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) aufgenommen haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach dieser Prüfungsordnung letztmalig am 30. September 2013 stellen. Sie können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ihr Studium nach den Regelungen dieser Änderungssatzung fortsetzen.

Karlsruhe, den 24. August 2011

Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)